

**Botschaft 2020-VWD-XX
des Staatsrats an den Grossen Rat
zum Gesetzesentwurf über den Tourismus (TG)**

10.11.2020

Wir unterbreiten Ihnen einen Gesetzesentwurf über den Tourismus (TG).

Die Botschaft ist wie folgt aufgebaut:

INHALT

1	Einleitung	2
2	Organisation und Ausarbeitung des Erlasstextes	3
2.1	<i>Leitung und Arbeitsgruppe</i>	3
3	Bedarf nach einem neuen Tourismusgesetz	4
3.1	<i>Der Freiburger Tourismus im Überblick</i>	4
3.2	<i>Heutige Herausforderungen</i>	4
3.3	<i>Organisatorischer Hintergrund</i>	5
3.4	<i>Führung und Organisation</i>	5
3.5	<i>Offizielle Tourismusträger</i>	5
3.6	<i>Finanzieller Hintergrund (Aufenthaltstaxen)</i>	5
3.7	<i>Tourismusförderungsfonds (TFF)</i>	6
3.7.1	<i>Rückblick und gewährte Hilfen</i>	7
3.7.2	<i>Neue Beiträge</i>	7
3.7.3	<i>Rückzahlung</i>	8
3.8	<i>Freizeitwegnetze</i>	8
4	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	8
5	Finanzielle und personelle Auswirkungen	19
5.1	<i>Finanzielle Auswirkungen</i>	19
5.2	<i>Personelle Auswirkungen</i>	19
6	Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden	19
7	Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung	20
8	Übereinstimmung mit nationalem Recht und Eurokompatibilität	20

1 EINLEITUNG

Tiefgreifende Veränderung und Anpassungsbedarf

Der Tourismus entwickelt sich rasant auf globaler, nationaler und regionaler Ebene. Er gehört wie der Detailhandel zu den Branchen, die am stärksten unter dem Einfluss der Digitalisierung und der Globalisierung stehen. Neue Marktakteure, tiefgreifende und rasche Veränderungen im Kundenverhalten und in den Geschäftsmodellen werden die etablierten Akteure auch in den kommenden Jahren unter Druck setzen. In der Schweiz und im Kanton Freiburg wird dieser Druck durch die Frankenstärke, den Klimawandel und natürlich durch die noch nie dagewesene Krise, die seit März 2020 die ganze Welt im Griff hält, zusätzlich verstärkt.

Um sich von der Konkurrenz abzuheben, ist eine stärkere Kundenorientierung nötig: Es gilt, das Erbe des Kantons zu nutzen und gleichzeitig ein vielseitiges, innovatives und hochwertiges Angebot bereitzustellen und ständig weiterzuentwickeln.

Auch auf struktureller Ebene sind Entwicklungen notwendig. Damit die Strukturen agiler und produktiver werden, müssen die Aufgaben der Tourismusträger angepasst, die Ressourcen effizienter organisiert und die Kräfte vereint werden.

Die Branche wird in den kommenden Jahren tiefgreifende Veränderungen erleben. Dieser Wandel betrifft alle Tourismusregionen der Schweiz. Durch die Antizipation und die proaktive Bewältigung dieser Veränderungen kann sich der Kanton Freiburg einen Vorsprung sichern. Der Kanton Freiburg hat in dieser Hinsicht das Potenzial, sich als Pionier zu positionieren.

Diese Ausführungen stammen aus dem White Paper «Der Schweizer und Freiburger Tourismus», ein Dokument von Ende 2019 und das der Vision 2030 für den Freiburger Tourismus entspricht, die im Jahr 2010 vom Vorstand des Freiburger Tourismusverbands (FTV) und vom Staatsrat validiert wurde.

Dies ist der Hintergrund, vor dem die Arbeiten am neuen Freiburger Tourismusgesetz realisiert wurden. Das aktuelle Gesetz vom 13. Oktober 2005 hat es ermöglicht, die Grundlagen für eine erfreuliche touristischen Entwicklung im Kanton zu legen. Es entspricht aber nicht mehr den Anforderungen dieses Wirtschaftszweigs, der starken Veränderungen ausgesetzt ist.

Der Bericht des Staatsrats an den Grossen Rat zum Postulat Nadine Gobet/Yvan Hunziker vom 11. Oktober 2016 über die touristischen Infrastrukturen im Kanton (2013-GC-79) hat auf die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus für den Kanton hingewiesen und die Notwendigkeit unterstrichen, dass die Rahmenbedingungen an die rasante Entwicklung des Tourismus angepasst werden müssen. Auch dieses Ziel erfordert eine Gesetzesrevision.

Ohne die grundlegenden Ziele des bisherigen Gesetzes in Frage zu stellen, das heisst die Entwicklung des Freiburger Tourismus begünstigen und fördern, soll das revidierte Gesetz modern, agil und auf die aktuellen und künftigen Entwicklungen der Tourismusbranche zugeschnitten sein.

Für die Ausarbeitung eines hochwertigen und innovativen Tourismusangebots und die Unterstützung des nachhaltigen Tourismus, der Wanderwegnetze, der Sharing Economy und der Infrastrukturen im Hotellerie- und kommerziellen Parahotelleriebereich, ist eine klare, strukturierte, ermutigende und zukunftsgerichtete Gesetzesgrundlage nötig.

Die Instrumente, die ihren Nutzen erwiesen haben, um die Werbung oder die Infrastruktur zu unterstützen, wie etwa der Tourismusförderungsfonds oder der Fonds für koordiniertes Tourismusmarketing, müssen fortbestehen und an die Entwicklungen der Branche angepasst werden. Ganz im Sinne des Berichts Voralpen 2030, der eine Diversifizierung des Angebots in unseren Voralpendestinationen empfiehlt, kommt mit diesem Gesetz der Wille zum Ausdruck, die touristische

Tätigkeit mit modernen Instrumenten auszustatten, die den Fortbestand der verschiedenen Akteure sichern und ihre wettbewerbsfähige Position festigen.

Ziele, die auf dem Reichtum unseres Kantons aufbauen

Die natürlichen, historischen, kulturellen und traditionellen Schätze und Werte, die das Wesen und den Stolz unseres Kantons und seines Tourismus ausmachen, müssen nach den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung und im Einklang mit der Raumplanung genutzt werden. Dies ist eine ständige Herausforderung aber gewiss auch die grösste Stärke des Freiburger Tourismus. Die Vielfalt der Natur ermöglicht ein sehr breites Angebot in einem kleinen Umkreis. Von Seen über Städte bis zu den Bergen ist alles zu finden, was die Schweiz touristisch attraktiv macht. Mit zwei regionalen Naturparks und 1800 Kilometern beschilterter und im vorliegenden Gesetz geregelter Wanderwege wird der Kanton Freiburg oft beneidet. All diese Trümpfe bieten sich für die Entwicklung eines sanften Tourismus auf dem Kantonsgebiet an. Dennoch hinterlässt der Tourismus deutliche Spuren auf dem Kantonsgebiet. Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten hat die Beurteilung mit dem Kompass 21 die Herausforderungen in Bezug auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft deutlich gemacht. Der vorliegende Gesetzesentwurf stimmt voll und ganz mit dem neuen kantonalen Richtplan, den verschiedenen Arbeiten im Rahmen des Klimaplan, der Mobilität und der Landschaften von kantonaler Bedeutung überein. Die Entwicklung der Tourismuswirtschaft muss unter Beachtung der Gesetzesgrundlagen erfolgen, sollte aber mehr Gehör erhalten, wenn es um Fragen der Raumplanung in Verbindung mit bedeutenden touristischen Grossprojekten geht. Die touristische Entwicklung kann auch gewisse Regionen öffnen. Die kontrollierte Zunahme der Frequentierung kann beispielsweise der Entwicklung des öffentlichen Verkehrsangebots Vorschub leisten. So stehen die wirtschaftlichen Entwicklungsziele nicht zwingend im Widerspruch zu den Ansprüchen der nachhaltigen Entwicklung und den territorialen Herausforderungen. Dank moderner Instrumente, einer klaren Richtungsgabe und einer Aufwertung des Freiburger Tourismus zum Wohle der Gäste und der Freiburger Bevölkerung erlaubt es das neue Gesetz, die unterschiedlichen Anforderungen auf einen Nenner zu bringen.

2 ORGANISATION UND AUSARBEITUNG DES ERLASSTEXTES

2.1 Leitung und Arbeitsgruppe

Die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs wurde vom FTV geleitet und erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Volkswirtschaftsdirektion (VWD). Der Vorstand des FTV hat ab 2017 eine technische Arbeitsgruppe errichtet, um die Leitlinien des neuen Gesetzes vorzuschlagen. Die Arbeitsgruppe, die aus Vertreterinnen und Vertretern des Vorstands des FTV, Tourismusspezialisten und -akteuren sowie einer juristischen Unterstützung bestand, hat dazu beigetragen, die allgemeinen Grundsätze des Gesetzes festzulegen, insbesondere die Rechtsform und die Struktur, die in der Lage ist, die gesetzlichen Ziele und Aufgaben effizient umzusetzen. Die Arbeitsgruppe hat zudem die Grundlagen für die Aufenthaltstaxe, für die offiziellen Freizeitwegnetze und den Tourismusförderungsfonds vorgeschlagen.

In der Folge wurde die Ausarbeitung des Vorentwurfs einem kleinen Redaktionskomitee übertragen, das sich aus Vertreterinnen und Vertretern der VWD (Generalsekretär) und dem FTV zusammensetzte und das periodisch der Arbeitsgruppe und der VWD Bericht erstattete.

Die Arbeitsgruppe hat ihre Entwürfe eines Tourismusgesetzes und eines Tourismusreglements dem Vorstand des Freiburger Tourismusverbands am 30. Juni 2020 vorgelegt, der sie gleichentags anlässlich einer ausserordentlichen Sitzung validiert und an die VWD weitergeleitet hat.

Der Staatsrat hat die Vernehmlassung des Gesetzesvorentwurfs an seiner Sitzung vom 10. November 2020 genehmigt.

3 BEDARF NACH EINEM NEUEN TOURISMUSGESETZ

3.1 Der Freiburger Tourismus im Überblick

Die Schweiz besteht aus dreizehn grossen Tourismusregionen: Der Kanton Freiburg ist eine davon, allerdings diejenige mit den wenigsten Logiernächten. Der Kanton Freiburg ist in erster Linie eine Ausflugsregion und die wichtigsten Tourismusmagnete empfangen sehr viele Tagesausflügler. Der Beitrag des Tourismus an die Wirtschaft beläuft sich auf etwa 1 Milliarde Franken pro Jahr und fällt je nach Bezirk sehr unterschiedlich aus. Viele Branchen profitieren direkt, indirekt oder induziert vom Tourismus. Als Beispiele können die Beherbergung, die Attraktionen, der öffentliche Verkehr, darunter die Seilbahnen, die Veranstaltungen, die Gastronomie und die anderen Dienstleistungen in Verbindung mit der touristischen Aktivität genannt werden. Die Gäste des Kantons kommen zu über 60% aus der Schweiz. Die ausländischen Gäste mit den meisten Logiernächten stammen aus Frankreich und Deutschland. Die weiter entfernten Märkte bergen ein grosses Entwicklungspotenzial und die privilegierte Lage an der Sprachgrenze im Herzen der Schweiz sowie das vielseitige Angebot stellen einen gewichtigen Trumpf dar.

Auf einem relativ kleinen Gebiet von 1670 km², verfügt der Kanton Freiburg über alle Landschaften, die für die Schweiz typisch sind. Mit seinem reichen immateriellen Kulturgut und den zahlreichen lebendigen Traditionen darf sich der Kanton Freiburg mit Stolz als die Schweiz im Taschenformat bezeichnen.

3.2 Heutige Herausforderungen

Die heutigen Herausforderungen liegen darin, sich die Digitalisierung zu eigen zu machen und unsere besonderen Trümpfe zu nutzen, indem eine Entwicklungsstrategie aufgestellt wird, die messbare Ziele festlegt. In einer komplexen Branche wie dem Tourismus ist es eine grosse Aufgabe, den Auftrag, die strategische Richtung, die Werte und Schlüsselkompetenzen für den Freiburger Tourismus zu definieren. All dies muss aber Eingang in ein modernes und auf die Branche zugeschnittenes Gesetz finden. Die Entwicklung des Aktivitäts-, Freizeit- und Beherbergungsangebots ist die Herausforderung, die diesem neuen Gesetz zugrunde liegt. Eine einzigartige Erfahrung oder eine authentische Aktivität verbunden mit einer geeigneten Kommunikation, einer originellen und gezielten Werbung sowie mit modernen und effizienten Strukturen sind der Schlüssel zum touristischen Erfolg.

Entwicklungsstrategie und Ziele

Um diese qualitativen und quantitativen Ziele zu verankern, hätte der Vorstand des Freiburger Tourismusverbands die Entwicklungsstrategie für den Freiburger Tourismus im April 2020 validieren müssen. Diese Strategie basierte auf dem im Oktober 2019 veröffentlichten White Paper «Der Schweizer und Freiburger Tourismus». Der Ausbruch der Gesundheitskrise infolge des Coronavirus hat die Arbeiten am Strategiepapier verzögert, sie werden aber fortgesetzt. Dieses Dokument wird es auch ermöglichen, kohärente Marketing-, Kommunikations- und Digitalisierungsstrategien aufzustellen, die an die Entwicklung der Branche angepasst werden können. Das White Paper ist ein Referenzdokument für das neue Tourismusgesetz und ist integrierender Bestandteil dieser Botschaft. Daraus geht hervor, dass der Tourismus einen klaren strategischen Rahmen und neben hoch professionellen und kompetenten Strukturen und Personen auch Freiwillige und ideenreiche Köpfe braucht. Die im White Paper aufgeführten wichtigsten Herausforderungen, werden in die Schlussfassung der Entwicklungsstrategie für den Freiburger Tourismus aufgenommen und im neuen

Tourismusgesetz und seinen verschiedenen Kapiteln angesprochen. So wird gewährleistet, dass die Verbindung zwischen der Vision 2030 aus dem Jahr 2009, dem jüngst veröffentlichten White Paper des Schweizer und Freiburger Tourismus, der Entwicklungsstrategie des Freiburger Tourismus und dem Tourismusgesetz hergestellt wird. Diese vier Pfeiler sind das solide Fundament, auf dem die Entwicklung des Tourismus im Kanton aufbaut.

3.3 Organisatorischer Hintergrund

Der Tourismussektor setzt sich aus vielen unterschiedlichen Akteuren zusammen. Restaurations- und Hotelbetriebe, Leistungserbringer im Bereich Kultur und anderen Akteure erbringen Leistungen für die Gäste. Die Tourismusorganisationen wiederum nehmen einen besonderen Platz beim Empfang der Gäste und der Vermarktung der Freiburger Destinationen ein. Unter Beachtung der territorialen Einteilung des Kantons in Regionen, die sich mit den Bezirken decken, will der Gesetzesentwurf, dass jede Freiburger Gemeinde am touristischen Aufschwung teilhat und es den regionalen Tourismusorganisationen ermöglicht, sich optimal zu organisieren, um die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Die wertvolle, von den lokalen Tourismusorganisationen geleistete Arbeit muss von den regionalen Tourismusorganisationen mit Aktionen im Interesse der Gäste fortgesetzt werden. Neu ist es auch möglich, weitere Projekte zugunsten der Gäste mit einer nachweislich positiven Tourismuswirkung zu unterstützen, auch wenn sie von anderen Rechtseinheiten getragen werden. Dasselbe gilt für Veranstaltungen und Events, die das Tourismusangebot eindeutig aufwerten.

3.4 Führung und Organisation

Die starken Veränderungen im Gästeverhalten und in den Marktmechanismen verlangen nach touristischen Massnahmen mit kantonaler Reichweite. Das neue Gesetz soll es ermöglichen, die Tourismusträger des Kantons in ein neues Organisationsmodell überzuführen, das ihre Effizienz, Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit steigert. Die offiziellen Tourismusträger sind der FTV auf Kantonsebene und die regionalen Tourismusorganisationen. Diese beiden Stufen funktionieren bereits optimal und gut aufeinander abgestimmt im Bereich des koordinierten Marketingfonds (Marketing, Internet, soziale Netzwerke usw.), des Einzugs der Aufenthaltstaxe und der Forschungs- und Entwicklungsprojekte.

3.5 Offizielle Tourismusträger

Das neue Gesetz legt die Stellung und die Befugnisse der offiziellen Tourismusorganisationen fest. Die erwähnten Aufgaben decken alle wichtigen Aktivitäten für den Tourismus im Kanton ab. Das Gesetz misst der Zusammenarbeit aller Akteure der Branche im Hinblick auf eine gelungene Kundenerfahrung grosse Bedeutung zu. Für die Gäste sind geografische Grenzen unbedeutend, weshalb die Tourismusstrategie des Kantons auf ein kohärentes Tourismusangebot abzielen muss, das die lokalen Besonderheiten zum Vorteil nutzt. Die Qualität des Gästeempfangs und das natürliche, historische, kulturelle und traditionelle Erbe sind die wichtigsten Trümpfe für die Entwicklung des Tourismusangebots. Die Organisation ist auf kantonaler und regionaler Ebene geregelt, wobei auch Rechtseinheiten anerkannt werden, die regionale Organisationen wie die aktuellen Tourismusbüros beinhalten.

3.6 Finanzieller Hintergrund (Aufenthaltstaxen)

Das Kapitel der Aufenthaltstaxen ist ein Pfeiler des neuen Gesetzes. Die fünf wichtigsten Gedanken, die diesem Kapitel zugrunde liegen, sind die Folgenden:

Nutzung der Online-Plattform CheckIn-FR

Für die administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Inkasso der Aufenthaltstaxe sieht das Gesetz die Verwendung der vom FTV betriebenen Online-Plattform vor. Der FTV ist das Organ, das für das Inkasso zuständig ist. Dieses Instrument ist bereits in Betrieb und sollte bei Inkrafttreten des Gesetzes voll einsatzbereit sein. Es entspringt einem vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und Innotour unterstützten Projekt und wurde bereits mehreren weiteren Destinationen und Tourismusregionen vorgestellt.

Vereinfachung

Zur Erinnerung: Es existieren zurzeit über 180 unterschiedliche Tarife für die Aufenthaltstaxe. Der Tarif hängt vom Ort und von der Art der Beherbergung ab. Doch weder der Ort noch die Art der Beherbergung beeinflussen das Tourismusangebot zugunsten der Gäste. Da die Aufenthaltstaxe zugunsten der Gäste verwendet werden muss, schlägt das Gesetz einen einheitlichen Tarif für das gesamte Kantonsgebiet vor.

Beibehaltung der Pauschalen

Die monatliche und die pauschale Taxe werden beibehalten und auch die Anzahl Tage als Berechnungsgrundlage bleiben unverändert. Das geltende Gesetz und sein Ausführungsreglement haben sich bewährt, auch anlässlich einiger Beschwerden vor dem Kantonsgericht. Bedeutende Anstrengungen zur Verbesserung der Vorteile, die bei der Zahlung der Aufenthaltstaxe gewährt werden (Gästekarte), sollen es ermöglichen, den Personenkategorien, die eine pauschale Taxe zahlen, interessante Leistungen zu erbringen.

Befreiung von Kindern bis 16 Jahren

Ein zentraler Punkt des neuen Gesetzes im Bereich der Aufenthaltstaxe ist die Befreiung von Kindern bis 16 Jahren von der Taxpflicht. So wird die Gleichbehandlung aller Kinder, die sich auf dem Kantonsgebiet aufhalten, unabhängig von der Unterbringungsart sichergestellt.

Zwei Arten von Taxen: eine kantonale und eine regionale Taxe

Um die Einnahmen aus den Aufenthaltstaxen effizienter zu nutzen, den administrativen Aufwand zu reduzieren und eine gezieltere Unterstützung zu bewirken, sieht das Gesetz ein zweistufiges Taxsystem vor. Das Reglement legt die Höhe der beiden Taxen auf den gleichen Betrag fest. Es ist anzumerken, dass ein grosser Teil der lokalen Tourismusorganisationen des Kantons bereits heute den regionalen Tourismusorganisationen angeschlossen ist. Die anderen arbeiten bereits auf regionaler Ebene zusammen. Ihnen wird eine Übergangsfrist eingeräumt, damit sie sich an das neue Gesetz anpassen können. Sie haben weiterhin die Möglichkeit, Mittel aus der Aufenthaltstaxe zu beziehen, indem sie touristische Projekte einreichen oder entsprechende Vereinbarungen treffen.

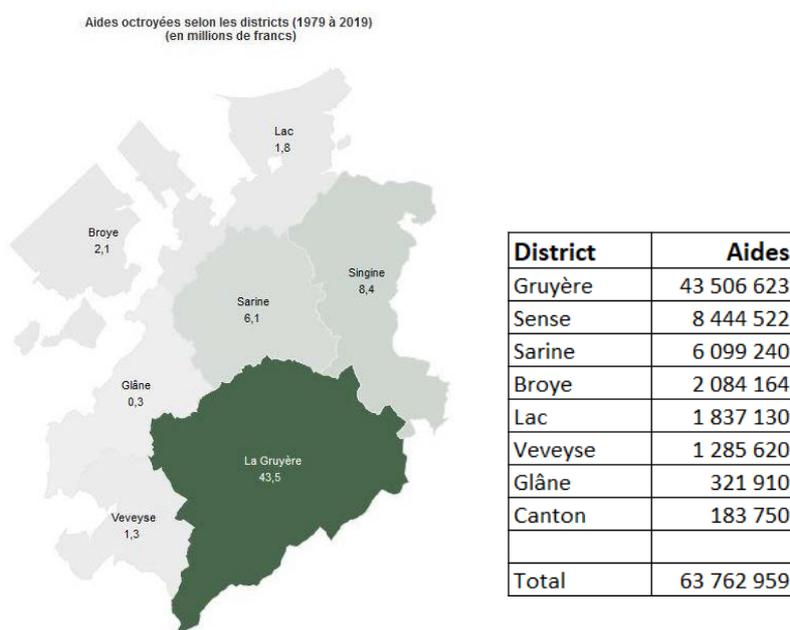
3.7 Tourismusförderungsfonds (TFF)

Dies ist das Kapitel, das die grössten Veränderungen erfährt. Der Verwaltungsausschuss des Tourismusförderungsfonds begrüsst die Anpassungen und hofft, auf diese Weise in den kommenden Jahren weiterhin Projekte zur Entwicklung von touristischen Infrastrukturen unterstützen zu können. Die grundlegenden Bedingungen der Beiträge haben sich nicht stark verändert, doch die Kriterien für die Gewährung wurden vereinfacht und angepasst. Mit Finanzhilfen zu einem bekannten und transparenten Prozentsatz für Kleinprojekte (ab 500 000 Franken), Grossprojekte (ab 5 000 000 Franken) und Projekte von kantonaler Bedeutung kann sich der Verwaltungsausschuss auf den Inhalt der Projekte und ihren touristischen Einfluss konzentrieren. Indem die Finanzhilfe für Grossprojekte auf maximal eine Million Franken ausgedehnt wird, kann der Fonds künftig Projekte unterstützen, die bisher keine bedeutende Unterstützung erhalten konnten. Die Qualität der Projekte und die touristischen Kriterien werden die wichtigsten Punkte sein, die geprüft werden.

Die Finanzhilfe für Projekte von kantonaler Bedeutung entspricht der aktuellen ausserordentlichen Hilfe, gibt aber den regionalen Körperschaften mehr Freiheit, um Projekte zu fördern, die sie für unterstützungswürdig halten.

3.7.1 Rückblick und gewährte Hilfen

In seinem 40-jährigen Bestehen hat der Tourismusförderungsfonds mehr als 63 Millionen Franken an Beihilfen gewährt, von denen 65 % an Bergbahnen und fast 20 % an die Hotellerie gingen. Auch die Parahotellerie, Freizeiteinrichtungen und Attraktionen haben von Beiträgen profitiert. Der Fonds ist ein Modell für Investitionsanreize, um das andere Tourismusregionen den Kanton beneiden. Er muss sich aber weiterentwickeln, um den aktuellen Herausforderungen des Tourismus gerecht zu werden. Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Finanzhilfen, die zwischen 1979 und 2019 pro Bezirk vergeben wurden:



Zurzeit werden rund 30 Projekte über den Fonds unterstützt, die in den Bereichen Hotellerie, Parahotellerie, Seilbahnen und anderen touristischen Attraktionen angesiedelt sind.

3.7.2 Neue Beiträge

Das neue Tourismusgesetz gibt dem TFF neue Instrumente und erlaubt es ihm, an die sehr positive Wirkung der bis heute gewährten Beiträge anzuknüpfen. Neu hängt die Finanzhilfe von der Grösse des Projekts und seinem Einfluss auf den Tourismus ab, statt wie bisher vom der Höhe der Fremdfinanzierung. Dadurch werden die Dossiers objektiver bearbeitet und die Kriterien für die Unterstützung sind transparenter. Der Verwaltungsausschuss des TFF, die technische Arbeitsgruppe, die ihn unterstützt hat, und der Vorstand des FTV begrüssen diese Entwicklung und erwarten, dass die vorgeschlagene Lösung den künftigen Bedürfnissen entspricht.

Dem ist anzufügen, dass sich gemäss Prognosen das neue System auf die vom Fonds gewährten Finanzhilfen auswirken könnte, da diese in einigen Fällen erheblich höher ausfallen könnten als im Rahmen des aktuellen Systems. Der FTV hat jedoch die Kapazität des Fonds anhand der bekannten Projekte für das nächste Jahrzehnt bewertet und festgestellt, dass sie vollkommen ausreicht, um die touristischen Investitionen im Kanton effizient zu unterstützen. Der TFF kann jedenfalls nicht mehr Mittel vergeben, als ihm zur Verfügung stehen. Er profitiert im Übrigen von neuen Finanzierungsquellen (namentlich der ungenutzte Saldo der Aufenthaltstaxe).

3.7.3 Rückzahlung

Das Gesetz und das Reglement legen klare Modalitäten für die Rückzahlung der Finanzhilfen fest. Die Beiträge werden an die Bedingung geknüpft, dass eine Vereinbarung abgeschlossen wird, in der die Zahlung der Finanzhilfen, die Überwachung des wirtschaftlichen Einflusses und die Bedingungen geregelt sind, unter denen eine Rückzahlung fällig wird.

3.8 Freizeitwegnetze

Die Nutzerinnen und Nutzer schätzen die Qualität des 1800 Kilometer grossen Wanderwegnetzes sehr. Dieses einstimmig anerkannte Netz wird von einem Markierungsteam unterhalten und vom FTV gestützt auf das Gesetz über den Tourismus koordiniert. Das neue Gesetz will auch hier die Effizienz steigern:

- Die Markierung ist ausgereift und wird vom FTV übernommen.
- Bisher wurden die Kosten der Markierung zwischen dem FTV, den lokalen Tourismusorganisationen und den Gemeinden aufgeteilt. Künftig wird der FTV die gesamten Kosten für das Markierungsmaterial übernehmen.
- Das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege bleibt anwendbar und die Aufgaben sind zwischen dem Staat, den Gemeinden und dem FTV klar aufgeteilt.

Die Neuheit dieses Kapitels liegt in der Definition der offiziellen Freizeitwegnetze. Es gilt, beispielsweise die Mountainbike-Strecken und Schneeschuhwanderwege, beides ebenfalls verbreitete Fortbewegungsmittel im Bereich des Langsamverkehrs, einzuschliessen. Dass diese Wege ins Gesetz aufgenommen werden, wird diesen Aktivitäten zu einem schnelleren und stärkeren Aufschwung verhelfen.

Die Bestimmungen des Gesetzes und des Reglements, die mit diesem Kapitel in Verbindung stehen, stimmen mit den Richtlinien von *Schweizer Wanderwege*, dem Dachverband für die Koordination der Wanderaktivitäten in der Schweiz, überein.

4 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Das Gesetz, das recht weit ins Detail geht, wird durch ein Ausführungsreglement ergänzt.

Art. 1 TG

Die Ziele des Gesetzes wurden an die Entwicklung des Tourismus im Kanton Freiburg angepasst, damit Neuerungen in diesem Bereich der kantonalen Wirtschaft berücksichtigt werden können. Die meisten der Ziele wurden aus dem bisherigen Gesetz übernommen und durch einen Verweis auf die Grundsätze für die Finanzierung der Tourismusträger und der Investitionsbeiträge ergänzt (Bst. f). Auch der Hinweis auf die touristische Nutzung des Langsamverkehrs stellt eine Neuerung in den Zielen des Gesetzes dar (Bst. g).

Art. 2 TG

Artikel 2 des neuen TG legt den territorialen Rahmen fest und teilt den Kanton in Tourismusregionen ein, die den Bezirken entsprechen. Die Bezirke schliessen die Gemeinden ein. Diese Regionen stellen die regionalen Tourismusorganisationen im Sinne des Gesetzes dar. Absatz 4 definiert die Begriffe der Tourismusdienstleister, der touristischen Anlagen und der offiziellen Freizeitwegnetze im Sinne des neuen Gesetzes.

Art. 3 bis 8 TG

Artikel 3 bis 8 legen die Tourismusträger im Sinne des Gesetzes fest (Art. 3) und listen ihre Befugnisse auf. Die grösste Neuerung besteht darin, dass die lokalen Tourismusorganisationen im neuen Gesetz nicht mehr offiziell anerkannt werden, und die wichtigsten Aufgaben der Gemeinden an die Tourismusregionen rückübertragen werden. Dieser Entscheid wird damit begründet, dass die Organisation des Freiburger Tourismus vereinfacht werden soll, indem die Aufgaben in Verbindung mit dem Tourismus in Händen der regionalen Tourismusorganisationen und des FTV zusammengelegt werden sollen. Artikel 3 Abs. 2 verweist auf die neuen Verwaltungsinstrumente und auf ihre Vereinheitlichung auf allen Ebenen. Ausserdem wird auf die Zusammenarbeit mit den kantonalen Kompetenzzentren (insbesondere den Freiburger Hochschulen) verwiesen, auf die die Freiburger Tourismusträger bei Bedarf zurückgreifen können.

Art. 4 TG

Die dem Staat übertragenen Aufgaben bleiben grösstenteils die gleichen mit Ausnahme der Genehmigung der Tourismusstrategie. Diese Befugnis wird an das offizielle Tourismusorgan abgetreten (Art. 4 Bst. b), d.h. an den FTV (vgl. Art. 9 Abs. 1). Neu hinzu kommen die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Arbeiten im Bereich des Langsamverkehrs (Bst. e).

Art. 5 TG

Artikel 5 bleibt unverändert insbesondere in Bezug auf die Aufgaben. Da die Gemeinden künftig aber in die Regionen integriert sind (vgl. Art. 2 Abs. 1) übernehmen letztere ihre gesamten Aufgaben.

Art. 6 TG

Die Gemeinden behalten Aufgaben in Verbindung mit den Tourismusregionen, denen sie angehören. Ausserdem leisten sie einen finanziellen Beitrag an den Tourismusförderungsfonds in den Fällen, die im Gesetz vorgesehen sind. Sie erfüllen auch ihre Pflichten im Rahmen der offiziellen Freizeitwegnetze und unterstützen touristische Aktivitäten, die auf ihrem Gebiet organisiert werden.

Art. 7 TG

Dieser neue Artikel erwähnt die spezifischen Aufgaben, die den regionalen Tourismusorganisationen übertragen werden, damit sie die anerkannte Arbeit der lokalen Tourismusorganisationen optimal im Sinne der Gäste fortsetzen.

Art. 8 TG

Die offiziellen Tourismusorgane behalten ihre Aufgaben zugunsten des Kantons, der Regionen und der regionalen Tourismusorganisationen.

Art. 9 TG

Dieser Artikel nennt die offiziellen Tourismusträger. Infolge der strukturellen Vereinfachung (keine offizielle Anerkennung der lokalen Tourismusorganisationen mehr) bleiben der FTV auf Kantonsebene und die regionalen Tourismusorganisationen. Zudem wird erwähnt, dass die Tourismusträger und die Rechtseinheiten, die ihnen angegliedert sind, als gemeinnützig anerkannt werden.

Absatz 3 gibt den offiziellen Tourismusträgern die Möglichkeit, Aufträge in Verbindung mit dem Tourismus zu übernehmen. Diese Bestimmung wird im Reglement präzisiert. Dieses sieht vor, dass der FTV über die Annahme von externen Aufträgen informiert wird (Art. 1 TR).

Art. 10 TG

Die Stellung des FTV bleibt unverändert. Als einziges wird präzisiert, dass seine Zusammensetzung im Ausführungsreglement festgelegt wird. Der Staat wird von Amtes wegen von der Vorsteherin oder vom Vorsteher der für Tourismus zuständigen Direktion vertreten (Art. 10 Abs. 2 TG und Art. 2 TR). Die Stellung und die Aufgaben des FTV gegenüber dem Staat bleiben im Vergleich zum geltenden Gesetz unverändert. Das Reglement legt die Fristen für die Einreichung des Rechenschaftsberichts, des Tätigkeitsprogramms, der Jahresrechnung und des Voranschlags des FTV beim Staatsrat fest.

Art. 11 TG

Die Befugnisse des FTV wurden an die neuen Ziele des Gesetzes angepasst. So hat der FTV die Aufgabe, die kantonale Tourismusstrategie auszuarbeiten (Abs. 1 Bst. b), die vom Staatsrat genehmigt wird (Art. 4 Abs. 1 Bst. b). Der FTV ist auch dafür zuständig, Dienstleistungen zu erbringen und Stellungnahmen im Zusammenhang mit der kantonalen Tourismuspolitik abzugeben (Abs. 1 Bst. c). Im Reglement wird präzisiert, dass er für diese Leistungen Gebühren und Spesen in Rechnung stellen kann (Art. 4 Abs. 1 TR). Er hat zudem den Auftrag, das Freiburger Tourismusangebot zu fördern, zu vermarkten und bekannt zu machen (Art. 11 Abs. 1 Bst. d). Die übrigen Befugnisse entsprechen dem bisherigen Gesetz.

Art. 12 TG

Die Finanzierungsquellen des FTV bleiben im neuen Gesetz unverändert (alt Art. 9).

Art. 13 TG

Da die lokalen Tourismusorganisationen nicht mehr zu den gesetzlich errichteten Tourismusträgern gehören, wird die Stellung als regionale Tourismusorganisation auch auf die Rechtseinheiten ausgedehnt, die ihnen angegliedert sind. Diese Organe müssen vom FTV gemäss Artikel 14 anerkannt werden. Die bestehenden oder zu schaffenden Regionalverbände können die Rolle einer regionalen Tourismusorganisation übernehmen (Abs. 2). Das Reglement legt fest, welche Strukturen Mitglied dieser Organisationen werden können, wobei die Gemeinden automatisch dazugehören (Art. 5 TR).

Art. 14 TG

Die Bestimmung befasst sich mit der offiziellen Anerkennung der regionalen Tourismusorganisationen und der Rechtseinheiten, die ihnen angegliedert sind. Die Buchstaben a bis d legen die Bedingungen für diese Anerkennung fest. Artikel 6 bis 8 TR präzisieren die Bestimmung und definieren namentlich die wichtigsten touristischen Werte und die professionellen Strukturen.

Das Gesetz (Abs. 2) verweist auf das Reglement für das Anerkennungsverfahren und die obligatorischen statutarischen Bestimmungen (Art. 10 und 11 TR).

Art. 15 TG

Die Aufgaben der regionalen Tourismusorganisationen wurden angepasst. Die Aufgaben, die nach bisherigem Recht den lokalen Tourismusorganisationen zugewiesen waren, werden an die regionalen Tourismusorganisationen übertragen, da erstere nicht mehr zu den offiziellen

Tourismusträgern gezählt werden. Die regionalen Tourismusorganisationen sind also künftig dafür zuständig, Veranstaltungen, Anlässe und Aktivitäten durchzuführen oder zu unterstützen (Bst. f).

Art. 16 TG

Die Neuerung liegt darin, dass die regionalen Tourismusorganisationen die Möglichkeit haben, Aufgaben an lokale Organisationen zu übertragen.

Art. 17 TG

Die Bestimmung stammt aus dem geltenden Gesetz und legt fest, was als Marketing gilt und folglich über den entsprechenden Fonds unterstützt werden kann.

Art. 18 TG

Das Gesetz sieht vor, dass den regionalen Tourismusorganisationen oder den Rechtseinheiten im Sinne von Artikel 14 TG die Anerkennung entzogen wird, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht mehr erfüllen können.

Artikel 12 des Reglements legt das Vorgehen fest, das zum Entzug der Anerkennung führen kann, wenn die Anforderungen des Gesetzes nicht erfüllt werden.

Art. 19 TG

Der Artikel regelt die Stellvertretung, wenn es keine regionale Tourismusorganisation mehr gibt. Es wird auf die Bestimmungen des Gesetzes verwiesen, die sich mit der Anerkennung befassen.

Art. 20 TG

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Gesetz. Sie bestätigt die Errichtung des Fonds für koordiniertes Tourismusmarketing.

Art. 21 TG

Die Speisung des Marketingfonds bleibt die gleiche wie nach bisherigem Recht, allerdings werden allfällige Schenkungen und Vermächtnisse nicht mehr erwähnt.

Art. 22 TG

Der Marketingfonds wird künftig vom FTV in Koordination mit den Vertreterinnen und Vertretern der regionalen Tourismusorganisationen und den Tourismusdienstleistern organisiert und verwaltet. Der FTV bleibt für das Sekretariat und die Buchhaltung zuständig. Der Projektbeitrag beläuft sich weiterhin auf höchstens 50%.

Das Reglement (Art. 13 ff.) sieht die Bedingungen vor, unter denen ein Beitrag des Marketingfonds vergeben werden kann, und legt die Meldefrist und die Regeln für die Zahlungen an den Fonds fest.

Art. 23 TG

Wie im Kapitel 3.6 weiter oben erwähnt, zielt das neue Gesetz darauf ab, die Erhebung der Aufenthaltstaxen zu vereinfachen. Künftig gibt es nur noch die kantonale und die regionale Aufenthaltstaxe, die über ein Online-Tool eingezogen werden.

Art. 24 TG

Eine vereinfachte Taxe wird eingeführt, um ihre Erhebung durch Plattformen für die online-Reservation von Unterkünften zu erleichtern.

Art. 25 TG

Diese Bestimmung soll es dem FTV ermöglichen, die Verwendung der Einnahmen aus den Aufenthaltstaxen durch die regionalen Tourismusorganisationen zu steuern und den Saldo der Einnahmen namentlich dem Tourismusförderungsfonds gutzuschreiben, um die Mittel zu einem späteren Zeitpunkt für die Gäste einzusetzen. Wie unter dem geltenden Recht muss die Aufenthaltstaxe im Interesse der Gäste verwendet werden.

Artikel 17 des Reglements legt die Aufgaben des FTV hinsichtlich der Kontrolle und der Nutzung der Taxen fest.

Die Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten der Taxen (vgl. Abs. 2) steigert das Angebot zugunsten der Gäste insbesondere im Bereich der Anlässe und Veranstaltungen. Der neue Zweck bietet flexiblere Unterstützungsmöglichkeiten für diese Bereiche. Diese Bestimmung wird durch Artikel 18 und 19 TR präzisiert, die namentlich vorschreiben, unter welchen Bedingungen Anlässe und Veranstaltungen finanziert werden können.

Art. 26

Entgegen dem bisherigen Gesetz zählt der Artikel nicht mehr die verschiedenen betroffenen Einrichtungen auf, sondern verweist auf das Reglement. Dadurch wird das Gesetz verschlankt und Anpassungen werden erleichtert (vgl. Art. 20 TR). Das Reglement definiert die Begriffe der Zweitwohnung und des Wohnschiffs (Art. 21 und 22 TR).

Art. 27

In Bezug auf die Befreiung von der Taxe für berufliche Aufenthalte wurde die Gesetzesgrundlage (Bst. a) ergänzt. Es wurde präzisiert, dass es sich um einen Aufenthalt von über 30 aufeinanderfolgenden Tagen handeln muss und zu diesem Zweck eine Unterkunft gekauft oder gemietet wird. Die betroffene Person oder ihr Arbeitgeber muss folglich nachweisen, dass aufgrund dieser Bedingungen eine Befreiung von der Taxpflicht gerechtfertigt ist (vgl. Art. 23 TR).

Die Buchstaben b und c dieser Bestimmung entsprechen dem bisherigen Gesetz. Artikel 24 TR definiert allerdings die Begriffe Heim und Betrieb mit sozialem Charakter.

Artikel 27 Bst. c befreit auch die Eigentümer von Wohnschiffen von der Aufenthaltstaxe, sofern sich der Ankerplatz am Wohnort des Eigentümers befindet. Buchstabe e befreit zudem Kinder bis 16 Jahren von der Aufenthaltstaxe. Auf diese Weise wird die Gleichbehandlung aller Kinder wiederhergestellt, die sich auf dem Kantonsgebiet aufhalten, unabhängig von der Unterbringung und den Begleitpersonen.

Art. 28 TG

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Gesetz. Er regelt den Datenschutz.

Art. 29 TG

Die Modalitäten für die Erhebung der Taxe bleiben unverändert.

Art. 30 TG

Die Tarife der Taxen wurden vereinfacht, denn es werden nur noch zwei Taxen erhoben: eine kantonale und eine regionale. Für diese beiden Taxen wird ein einheitlicher Betrag für das ganze Kantonsgebiet vorgeschlagen.

Das Reglement (Art. 28 bis 33) präzisiert die Grundlage und das Vorgehen für die Anpassung der Taxen.

Art. 31 und 32 TG

Diese Bestimmungen legen die Maximalbeträge für die Taxen pro Übernachtung und pro Monat fest. Diese belaufen sich für die kantonale wie für die regionale Taxe auf 3 Franken pro Übernachtung und auf 5 Franken pro Monat. Das Reglement führt in Artikel 30 und 31 die geltenden Tarife zum Zeitpunkt seiner Verabschiedung auf. Artikel 32 TR regelt die Frage der Erhebung der monatlichen Taxe bei den Studierenden.

Art. 33

Artikel 33 Abs. 1 sieht vor, dass die pauschale Taxe künftig pro Objekt erhoben werden kann. Das Reglement präzisiert den Begriff «nahestehendes Familienmitglied» und regelt besondere Fälle wie Handänderungen sowie Zweitwohnungen und Wohnschiffe (Art. 25 bis 27 TR).

Art. 34 TG

Artikel 34 TG legt die Berechnungsweise der pauschalen Taxe für die Personen fest, die ihr nach Artikel 33 TG unterstellt sind. Artikel 33 des Reglements regelt die Fälligkeit der pauschalen Taxe.

Art. 35 TG

Dieser Artikel errichtet die Inkassostelle für die Aufenthaltstaxe, nämlich die Freiburger Zentralkasse für die Aufenthaltstaxe, die vom FTV betrieben wird. Die Kasse darf eine Kommission von bis zu 5 % als Beitrag an die Inkassokosten abziehen.

Artikel 34 bis 38 des Reglements regeln die Details zum Inkasso. Sie präzisieren namentlich, wie die Zentralkasse die geschuldeten Beträge erhebt, zu welchen Kontrollen sie befugt ist, welche Fristen für die Auszahlung der Taxen an die Anspruchsberechtigten gelten und welche Informationen die Zentralkasse verlangen kann.

Art. 36 TG

Der Artikel bestimmt die Personen und Organe, die für die Erhebung der Taxe zuständig sind. Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass die Plattformen für die online-Reservation und -Vermietung von Unterkünften integriert wurden und folglich die vereinfachte Taxe erheben können (Art. 36 Abs. 2). Für das Vorgehen muss jedoch eine Vereinbarung mit der Zentralkasse abgeschlossen werden.

Artikel 39 bis 41 des Reglements legen das Verfahren für das Inkasso der Taxe durch Leistungserbringer fest und regeln die Sonderfälle (Wohnschiffe, Online-Plattformen).

Um das Inkasso der Aufenthaltstaxe zu vereinfachen, betreibt der FTV eine Online-Plattform (CheckIn-FR) wie im Gesetz vorgesehen (Art. 23 TG).

Art. 37 TG

Das neue Gesetz übernimmt das bisherige Recht in Bezug auf die Einschätzung von Amtes wegen. Absatz 3 verweist auf das Reglement bezüglich der Gebühr, die bei der Einschätzung von Amtes wegen erhoben wird (Art. 44 TR). Das Reglement sieht die Fristen und Modalitäten für die Mahnung und die Einschätzung von Amtes wegen vor (Art. 42 bis 45).

Art. 38 TG

Das Anwendungsgebiet von Absatz 1 wird ausgedehnt. Die Gemeinde kann nämlich eine jährliche Tourismustaxe bei natürlichen und juristischen Personen erheben, die eine touristische Tätigkeit auf dem Gemeindegebiet ausüben. Absatz 2 wurde hinzugefügt, der Höchstbetrag der Taxe bleibt aber unverändert.

Art. 39 TG

Das Anwendungsgebiet dieses Artikels wurde erweitert, so dass neu auch touristische Veranstaltungen und Werbeaktionen finanziert werden können.

Das Reglement legt die Pflichten der Gemeinden gegenüber dem FTV fest (Art. 46 und 47 TR).

Art. 40 TG

Das neue Gesetz entspricht dem bisherigen Recht.

Art. 41 TG und folgende

Die Bestimmungen zum Tourismusförderungsfonds wurden vollständig überarbeitet, um den aktuellen Bedürfnissen zur Unterstützung von touristischen Investitionen zu entsprechen. Die ordentliche Hilfe (Zinskostenbeiträge) nach bisherigem Recht wurde durch eine direkte Investitionshilfe ersetzt. Der Vorteil dieser Subventionierung liegt darin, dass der Projektträger die Finanzhilfe zum Eigenkapital zählen kann, was die Suche nach Fremdkapital erleichtert. Die direkte Hilfe veranlasst die Projektträger auch dazu, ihre eigenen finanziellen Mittel einzusetzen, da sie nicht mehr von der Höhe eines Bankkredits abhängt.

Die Finanzhilfe wird für drei Projektkategorien (Kleinprojekte, Grossprojekte und Projekte von kantonaler Bedeutung) gewährt, die weiter unten beschrieben werden.

Art. 41 TG

Die Finanzhilfe kann für eine bestehende Infrastruktur oder für Investitionen in Projekte gewährt werden.

Art. 42 TG

Der Beitrag des Kantons an den Tourismusförderungsfonds bleibt unverändert. Der Artikel sieht vor, dass der Tourismusförderungsfonds künftig durch Einnahmen aus der Aufenthaltstaxe gespiesen werden kann, die nicht zugunsten der Gäste gemäss Artikel 24 Abs. 4 aufgewendet worden sind.

Wie nach bisherigem Recht müssen allfällige zusätzliche Beiträge per Dekret vom Grossen Rat beschlossen werden, wenn es die Regeln bezüglich der Finanzkompetenzen verlangen (Art. 42 Abs. 2).

Artikel 48 des Reglements regelt das Verfahren für das Gesuch um zusätzliche Mittel durch den Verwaltungsausschuss des Fonds.

Art. 43 TG

Der Verwaltungsausschuss umfasst neu sieben bis neun Mitglieder. Zur Vereinfachung verweist das Gesetz zudem hinsichtlich Organisation und Tätigkeit des Verwaltungsausschusses auf das Reglement.

Art. 44 TG

Dieser Artikel präzisiert die Art der vom Verwaltungsausschuss gefassten Entscheidungen. Es handelt sich um ordentliche Verfügungen des Verwaltungsrechts, die mit Beschwerde anfechtbar sind. Die Grundsätze des Subventionsgesetzes gelten ebenfalls für diese Verfügungen.

Der Eintrag im Grundbuch bezieht sich auf gesetzliche Eigentumsbeschränkungen für die Eigentümerin oder den Eigentümer der Liegenschaft oder für Dritte, die ein selbständiges Baurecht darauf erwerben (Abs. 3).

Art. 45 TG

Der Artikel legt die Bedingungen für die Beiträge fest. Das Projekt muss insbesondere marktfähig sein und einen positiven Einfluss auf den Tourismus ausüben (Bst. b) und die Grundsätze der Nachhaltigkeit berücksichtigen (Bst. c). Eine weitere Bedingung für die Gewährung von Beiträgen ist, dass der Fonds über ausreichend Mittel verfügt.

Artikel 52 des Reglements präzisiert die Bedingungen für die Gewährung von Beiträgen, insbesondere die Stellung von Sicherheiten. Das Verfahren für die Gesuchstellung ist in Artikel 43 des Reglements beschrieben.

Art. 46 TG

Wie bisher werden für die Festlegung des Beitrags höchstens 80% der Investitionen in den touristischen Teil des Vorhabens berücksichtigt, für das eine Finanzhilfe beantragt wird. Diese Obergrenze gilt nicht für Vorhaben von kantonaler Bedeutung.

Art. 47 TG

Voraussetzung für den Beitrag ist, dass eine Vereinbarung mit dem Projektträger abgeschlossen wird, in der die Regeln zu den Zahlungsmodalitäten und zur Überwachung des wirtschaftlichen Einflusses festgelegt sind. Die Vereinbarung enthält auch Bestimmungen über die Rückzahlung des Beitrags.

Art. 48 TG

Dieser Artikel ist neu und legt die Modalitäten für die Rückzahlung der Beiträge fest. So wird eine Rückzahlung namentlich dann fällig, wenn es die Vereinbarung mit dem Projektträger vorsieht (vgl. Art. 47 Abs. 2), oder wenn die unterstützte Anlage nicht mehr zu touristischen Zwecken genutzt wird.

Art. 49 TG

Als Kleinprojekt gilt eine Gesamtinvestition von 500 000 bis 5 Millionen Franken. Wie bei allen Projekten kann nur der touristische Teil unterstützt werden.

Art. 50 TG

Die Finanzhilfe wird zu einem Prozentsatz gewährt, der im Ausführungsreglement vorgesehen ist. Dies ist auch der Fall für Grossprojekte (vgl. Art. 52 Abs. 1). Auf diese Weise kann der Staatsrat je nach Bedarf und finanziellem Zustand des Tourismusförderungsfonds den Prozentsatz ohne weiteres anpassen. Was die Investitionen von Kleinprojekten betrifft, wird die Finanzhilfe für ein Investitionsvolumen von bis zu 2 Millionen Franken auf 8% festgelegt (vgl. Art. 55 Abs. 1 TR). Falls die Projektkosten mehr als 2 Millionen Franken betragen, wird der Beitrag für jede zusätzliche Investitionstranche von 200 000 Franken um 0,1 Prozentpunkte reduziert (Abs. 2). Der Höchstbetrag der Finanzhilfe beläuft sich folglich auf 325 000 Franken für ein Projekt mit einem Investitionsvolumen von 5 Millionen Franken (6,5 %).

Art. 51 TG

Als Grossprojekt gilt eine Gesamtinvestition von über 5 Millionen Franken. Wie bei allen Projekten kann nur der touristische Teil unterstützt werden.

Art. 52 LT

Für diese Projektkategorie wird die Finanzhilfe im Reglement auf 6,5% der Investitionen festgelegt (vgl. Art. 55 Abs. 3 TR). Er ist jedoch auf eine Million Franken begrenzt. Dies entspricht einem Investitionsvolumen von etwa 16 Millionen Franken.

Art. 53 und 54 TG

Die Beiträge für Projekte von kantonaler Bedeutung entsprechen der ausserordentlichen Finanzhilfe nach bisherigem Recht. Der Verwaltungsausschuss des Fonds kann mit dieser Beitragsart Projekte unterstützen, die nach heutigem Recht nicht anspruchsberechtigt sind und die von einem oder mehreren Akteuren vorgelegt werden. Die Finanzhilfe wird unter der Bedingung gewährt, dass die Regionen und Gemeinden ebenfalls einen Beitrag leisten. Vom der Höhe dieser Beiträge hängt der Kantonsbeitrag ab, was eine Neuheit darstellt (Art. 54). Der Beitrag des Tourismusförderungsfonds an die Investition entspricht 150% des Beitrags der Regionen und Gemeinden, darf aber 49 % der Projektkosten nicht überschreiten. Für einen maximalen Beitrag des Fonds (49%) müssen sich die Regionen und Gemeinden zu mindestens 32.5% (bisher: 35%) am Projekt beteiligen.

Das Reglement präzisiert den Begriff des Objekts von kantonaler Bedeutung und von allgemeinem Interesse (Art. 56 TR).

Art. 55 TG

Der Grundsatz, dass die Beiträge in Form von zinslosen, bedingt rückzahlbaren Darlehen gewährt werden, bleibt unverändert, wie auch die Bedingung, dass ein neuer Beitrag erst nach fünfzehn Jahren gewährt werden kann.

Artikel 58 des Reglements präzisiert den Zeitpunkt, ab dem die Wartefrist zu laufen beginnt.

Art. 56 TG

Wie nach bisherigem Gesetz bleibt die Übertragung des Eigentums an eine gemischtwirtschaftliche Gesellschaft obligatorisch. Absatz 2 ermöglicht es jedoch dem Staatsrat, in besonderen Fällen auf Antrag des Verwaltungsausschusses eine Ausnahme von der Eigentumsübertragung zu bewilligen. Diese Änderung ist darauf zurückzuführen, dass die Finanzhilfe auf Objekte ausgedehnt wird, die im Eigentum der Beitragsempfänger bleiben (z. B. Hotels). Die Eigentumsübertragung bleibt jedoch die Regel. In diesem Fall wird mit dem Betreiber ein Pachtvertrag abgeschlossen, wobei der Pachtzins vom Finanzertrag des verpachteten Objekts abhängt (vgl. Art. 59 des Reglements).

Das Reglement präzisiert, dass die Eigentumsübertragung an eine bereits bestehende gemischtwirtschaftliche Gesellschaft erfolgt (Art. 59 TR).

Art. 57 LT

Dieser Artikel legt die Kompetenzen für die öffentlichen Aufgaben im Bereich der offiziellen Freizeitwegnetze fest.

Art. 58 Abs. 1 Bst. a TG

Wie in Artikel 57 TG festgelegt, werden die öffentlichen Ausgaben auf drei Ebenen aufgeteilt (Staat, Gemeinden und FTV). So sieht Artikel 58 Abs. 1 Bst. a TG vor, dass der Staat unter anderem die Aufgabe hat, die offiziellen Freizeitwegnetze zu genehmigen, einzuteilen und zu schützen. Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Gesetz.

Artikel 60 und 61 des Reglements präzisieren die Kompetenzen in Bezug auf die Einteilung und den Schutz der Wegnetze.

Art. 58 Abs. 1 Bst. b und 59 TG

Die Aufgaben des Staats im Bereich der offiziellen Freizeitwegnetze bleiben unverändert. Die Aufgaben der lokalen Tourismusorganisationen, die nicht mehr im Gesetz aufgeführt sind, werden ebenfalls nicht mehr erwähnt.

Artikel 64 des Reglements präzisiert diese Bestimmungen.

Art. 59 Abs. 2 TG

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Gesetz.

Das Reglement (Art. 65) präzisiert die Kompetenzen in Bezug auf die Schutzmassnahmen, um die Sicherheit der Benutzerinnen und Benutzer zu gewährleisten (Zugangsbeschränkungen).

Art. 60 TG

Artikel 60 wurde aus dem bisherigen Gesetz übernommen.

Art. 61 TG

Artikel 61 wurde aus dem bisherigen Gesetz übernommen. Er wird durch Artikel 66 des Reglements präzisiert.

Art. 62 LT

Die Aufgaben des FTV wurden angepasst. Besonders erwähnenswert ist, dass der FTV künftig die Kosten für das Markierungsmaterial übernimmt (Bst. b).

Artikel 67 des Reglements präzisiert, welche Strukturen als anerkannte private Fachorganisationen gelten.

Art. 63

Für die touristische Nutzung der Freizeitwegnetze treten die regionalen Tourismusorganisationen an die Stelle der lokalen Tourismusorganisationen.

Art. 64 TG

Der Artikel präzisiert die Aufgaben des FTV im Bereich der offiziellen Freizeitwegnetze. Das Anwendungsgebiet des Gesetzes wird auf die Wegnetze für Freizeit- und Langsamverkehr ausgedehnt.

Das Reglement sieht vor, dass die Genehmigung der neuen Wegnetze im Amtsblatt veröffentlicht werden (Art. 68 TR).

Art. 65 TG

Dieser Artikel sieht vor, dass die Planung der Freizeitwegnetze mit den einschlägigen Bestimmungen der Raumplanungs- und Strassengesetzgebung koordiniert wird.

Art. 66 TG

Dieser Artikel legt die Kompetenz für die Genehmigung der offiziellen Freizeitwegnetze fest.

Art. 67 TG

Artikel 67 wurde aus dem bisherigen Gesetz übernommen.

Artikel 69 des Reglements definiert das Markierungsmaterial.

Art. 68 TG

Artikel 68 wurde aus dem bisherigen Gesetz übernommen. Er gibt die Möglichkeit, bei besonderer Abnutzung der Wege und Infrastrukturen die Nutzerinnen und Nutzer zur Mitfinanzierung heranzuziehen.

Art. 69 TG

Die Bestimmung legt fest, dass alle Vorhaben für neue Netze oder Netzabschnitte mit dem FTV koordiniert und vom Projektträger selbst finanziert werden müssen.

Art. 70 TG

Keine Bemerkungen.

Art. 71 TG

Der Artikel legt die üblichen Rechtsmittel für die Verfügungen fest, die in Anwendung des Gesetzes erlassen werden.

Art. 72 TG

Dieser Artikel legt Übergangsregeln in Bezug auf die Anerkennung der regionalen Tourismusorganisationen fest. Er steht in Verbindung mit Artikel 14 und 19 TG

Die Bestimmung wird durch Artikel 70 des Reglements präzisiert, der den Entzug der Anerkennung vorsieht, wenn ein regionaler Tourismusverband nicht den Anforderungen des neuen Gesetzes entspricht.

Art. 73 LT

Dieser Artikel legt das Inkrafttreten der neuen Regeln für die Aufenthaltstaxen fest. Das Datum wird auf den 1. Januar des Jahres festgelegt, das auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgt.

Art. 74 TG

Keine Bemerkungen.

Art. 75 TG

Keine Bemerkungen.

Art. 76 TG

Keine Bemerkungen.

Art. 77 LT

Der Staatsrat setzt das Datum des Inkrafttretens fest.

Änderung von Erlassen

Es werden keine anderen Erlasse geändert.

Referendum

Gestützt auf Artikel 45 Abs. 1 Bst. b und Art. 46 Abs. 1 Bst. b KV untersteht der Gesetzesentwurf weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Finanzreferendum. Denn der Entwurf hat keine neue Nettoausgabe zur Folge, die 1 % bzw. 1/4 % der Gesamtausgaben der letzten vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung übersteigt.

5 FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

5.1 Finanzielle Auswirkungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat keine bedeutenden finanziellen Auswirkungen.

5.2 Personelle Auswirkungen

Der Gesetzesentwurf hat keine direkte Auswirkung auf das Staatspersonal.

6 AUSWIRKUNGEN AUF DIE AUFGABENTEILUNG ZWISCHEN STAAT UND GEMEINDEN

Der Gesetzesentwurf hat keinen Einfluss auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden. Er hat keine Änderung der Zuständigkeiten zur Folge; dies gilt insbesondere für die Raumplanungspolitik und die Steuerpolitik.

Namentlich über den Beitrag an die touristischen Investitionen ermöglicht das Gesetz dem Staat, die Regionen und Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben, die ihnen übertragen werden, kräftig zu unterstützen.

7 AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Der Gesetzesentwurf wurde am 6. März 2020 mit dem Kompass 21 bewertet.

Dieser Bewertung zufolge hat er einen günstigen Einfluss auf die nachhaltige Entwicklung, vor allem in den Zieldimensionen Wirtschaft und Umwelt.

Bei der Umsetzung seiner Tourismuspolitik kann der Staat darauf hinarbeiten, dass die touristische Entwicklung von einer klugen und nachhaltigen Siedlungsentwicklung begleitet wird.

8 ÜBEREINSTIMMUNG MIT NATIONALEM RECHT UND EUROKOMPATIBILITÄT

Der Gesetzesentwurf ist mit dem übergeordneten Recht vereinbar, das heisst mit dem Europarecht, dem Bundesrecht und der Kantonsverfassung.
